WP-06-426-2 Ein Land der Vielfalt

Antragsteller*in: LAG Migration und Flucht
Beschlussdatum: 30.10.2026

Änderungsantrag zu WP-06

Nach Zeile 426 einfügen:
Viele Einbürgerungen scheitern an der Identitätsklärung, obwohl die Rechtsprechung ein gestuftes Verfahren vorgibt: Ist ein Pass nicht oder nur unzumutbar zu beschaffen, können andere amtliche Dokumente, nichtamtliche Belege, Zeugenaussagen und zuletzt die eigenen glaubhaften Angaben genügen. Wir verpflichten die Einbürgerungs- und Ausländerbehörden per Erlass, dieses Stufenmodell anzuwenden und die Betroffenen von sich aus und schriftlich darüber zu informieren, mit einem landesweit einheitlichen, mehrsprachigen Merkblatt. Eine Ablehnung wegen ungeklärter Identität setzt voraus, dass alle Stufen geprüft und dokumentiert wurden. Diesen Maßstab wenden wir auch in aufenthaltsrechtlichen Verfahren an, soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Begründung

Nach dem Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 23.09.2020, 1 C 36.19, Rn. 17–19) müssen Einbürgerungsbewerber*innen eine realistische Chance haben, ihre Identität zu klären, auch ohne Pass. In der Praxis verlangen Behörden oft nur den Pass und nennen die weiteren Nachweiswege nicht.

Der aktuelle NRW-Erlass zu Afghanistan vom 06.07.2026 enthält weder ein Stufenschema noch eine Hinweispflicht und richtet sich nicht an die Einbürgerungsbehörden. Zugleich erkennt NRW seit dem 01.08.2026 afghanische Passverlängerungen nicht mehr an; damit sind absehbar mehr Menschen auf die weiteren Nachweiswege angewiesen. Das betrifft besonders Menschen aus Staaten ohne funktionierendes Personenstandswesen oder mit unzumutbarem Behördenkontakt.